

RS Vfgh 1986/10/8 G91/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1986

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6440 Tierkörperverwertung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

Nö TierkörperverwertungsV 1975 §2

Beachte

Kundmachung am 28. November 1986, BGBl. 629/1986, Anlaßfall B348/1985 vom 9. Oktober 1986 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides nach Muster VfSlg. 10404/1985

Rechtssatz

Nö. TierkörperverwertungsV 1975; Gesetze müssen nicht nur zum Zeitpunkt der Erlassung, sondern jederzeit sachgerecht sein; auch bei einer an sich zulässigen Durchschnittsbetrachtung ist es dem Gesetzgeber verwehrt, bei Regelung einer Bauschgebühr von weitgehend überholten Zahlen auszugehen; keine sachliche Rechtfertigung dafür, daß die Bauschgebühr noch im Jahre 1984 auf der Grundlage von - weitgehend überholten - Sachverhaltselementen aus den Jahren 1972, 1973 und 1974 bestimmt wird - Gleichheitswidrigkeit des §2 der auf Gesetzesstufe stehenden Nö. TKVV

Entscheidungstexte

- G 91/86
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 08.10.1986 G 91/86

Schlagworte

Veterinärwesen, Tierkörperverwertung, Gebühr (Tierkörperverwertung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:G91.1986

Dokumentnummer

JFR_10138992_86G00091_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at